

## **Richtlinie für Honorare im Bereich der Weiterbildung und bei wissenschaftlichen Tagungen an der Universität Luzern**

vom 17.12.2021

Der Universitätsrat der Universität Luzern, gestützt auf § 11e der Personalverordnung der Universität Luzern (SRL 539a), beschliesst:

### **1. Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie beschränkt sich auf die Honorare im Bereich Weiterbildungsveranstaltungen, Weiterbildungsstudiengänge (insbes. CAS, MAS) sowie wissenschaftliche Tagungen (im Folgenden: Weiterbildungen).

<sup>2</sup>Die Entschädigung von Lehraufträgen im Rahmen eines Studiengangs (Lehrveranstaltungen, die immatrikulierten Studierenden, einschliesslich Doktorierenden, grundsätzlich ohne zusätzliche Teilnahmegebühr offenstehen), ist in separaten Richtlinien des Universitätsrates geregelt.

### **2. Grundsätze der Honorarbemessung für Dozierende**

<sup>1</sup>Die für eine Weiterbildung verantwortlichen Personen legen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien die Honoraransätze fest. Diese bewegen sich grundsätzlich im folgenden Rahmen:

- a) Kommerzielle bzw. auf berufliche Weiterentwicklung angelegte Weiterbildungsveranstaltungen: CHF 1'000 bis 3'000 pro Vortrag
- b) Wissenschaftliche Tagungen: CHF 0 bis 1'500 pro Vortrag
- c) Weiterbildungsstudiengänge (insbes. CAS, MAS): CHF 120 bis 400 pro Unterrichtslektion

<sup>2</sup>Innerhalb dieses Rahmens sind folgende Kriterien bei der Honorarfestsetzung massgeblich:

- a) Usanz für ähnliche Lehrleistungen bzw. Vorträge im betroffenen Themenfeld oder bei der angesprochenen Adressatenschaft
- b) Besonderer Vor- oder Nachbereitungsaufwand
- c) Zusätzliche Leistungen von Dozierenden (z.B. Tagungsbeitrag, Prüfungskorrekturen, Betreuung von schriftlichen Arbeiten)
- d) Mehrfache Durchführung eines Kurses mit entsprechender Reduktion des Vorbereitungsaufwandes

<sup>3</sup>Von den genannten Ansätzen kann in begründeten Fällen sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen werden. Insbesondere ist bei Weiterbildungen, bei denen aufgrund der Teilnehmergebühren ein hoher Gewinn erzielt werden kann, eine angemessene Erhöhung der Entschädigung zulässig.

<sup>4</sup>Die Dozierenden derselben Weiterbildung werden mit demselben Ansatz entschädigt; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig. Jegliche Diskriminierung bei der Honorarfestsetzung (z.B. aufgrund des Geschlechts) ist unzulässig.

### **3. Professorinnen und Professoren der Universität Luzern**

Professorinnen und Professoren der Universität Luzern sind im Rahmen der Bestimmungen über den Nebenwerb berechtigt, für ihre Leistungen im Weiterbildungsbereich ein angemessenes Honorar zu beziehen. Honorare für Lehrleistungen richten sich nach Ziff. 2. Die Höhe der Entschädigung für organisatorische Dienstleistungen (u.a. Studiengangsorganisation und -leitung, Tagungsorganisation) wird durch die Prorektorin oder den Prorektor Personal und Professuren festgelegt; sie oder er entscheidet auf Antrag der für die betroffene Weiterbildung verantwortlichen Personen.

### **4. Übrige Angestellte der Universität Luzern**

<sup>1</sup>An der Universität Luzern angestellte Personen werden für Vorträge und Unterricht nach den in Ziff. 2 genannten Ansätzen entschädigt. Die weiteren Dienstleistungen für die Weiterbildung erbringen sie in der Regel im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses, daher erfolgt keine separate Vergütung. Müssen ausnahmsweise Mehrleistungen erbracht werden, sind diese durch eine Überstundenentschädigung abzugelten; Ausnahmen sind vorgängig mit der Prorektorin oder dem Prorektor Personal und Professuren abzusprechen.

<sup>2</sup>Wechselnde Lehrbeauftragte, die an der Universität Luzern nicht in einem Vollzeitpensum angestellt sind, werden wie externe Dozierende entschädigt.

### **5. Entschädigung von Dienstleistungen Dritter**

Personen ohne Anstellung an der Universität Luzern werden für Dienstleistungen, die sie im Weiterbildungsbereich erbringen (u.a. Studiengangsorganisation und -leitung, Tagungsorganisation, Betreuung von umfangreichen schriftlichen Arbeiten), angemessen entschädigt. Über die Höhe des Honorars entscheiden die für die Weiterbildung verantwortlichen Personen. Bei der Honorargestaltung sind die in Ziff. 2 genannten Kriterien analog anzuwenden.

### **6. Spesen und Auslagen**

Auslagen für Anreise, Verpflegung und Unterkunft von Dozierenden können gesondert entschädigt werden; sie richten sich nach den Vorgaben der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen. In begründeten Fällen kann eine Spesenpauschale ausgerichtet werden.

### **7. Abrechnung und Auszahlung**

Abrechnung und Auszahlung der Honorare und Spesen erfolgen über den Personaldienst sowie die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern. Die für die Veranstaltung oder Tagung verantwortlichen Personen stellt sicher, dass diese Dienststellen sämtliche Angaben, Formulare und Informationen für die Abrechnung und Auszahlung erhalten, insbesondere auch mit Bezug auf die Abrechnung der Sozialversicherungsabgaben.

### **8. Inkrafttreten und Übergangsrecht**

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung per 1. August 2022 in Kraft. Von diesen Richtlinien abweichende Honorarregelungen, die vor dem 1. Januar 2022 verbindlich zugesichert wurden, bleiben von den Richtlinien unberührt.